

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches von Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei

Kundmachungsorgan

LGB1.Nr. 26/1992 zuletzt geändert durch LGB1.Nr. 72/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

22.11.1995

Text**I.**

1. Baubewilligung und Benützungsbewilligung in jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist. Die Übertragung bezieht sich auf den ganzen Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Baubewilligung und Benützungsbewilligung für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes);
3. Bauplatzerklärung in den Fällen Z 1 und 2, soweit eine solche im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Baubewilligung noch nicht vorhanden ist;
4. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller in der Bgld. Bauordnung normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 3:
 - a) Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Angelegenheiten der Gemeinden Loretto und Trausdorf an der Wulka auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung.
 - b) Bezirk Güssing
Angelegenheiten der Gemeinde Ollersdorf im Burgenland auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing.
 - c) Bezirk Jennersdorf
Angelegenheiten der Gemeinde Mogersdorf auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf.
 - d) Bezirk Mattersburg
Angelegenheiten der Gemeinden Antau, Baumgarten, Forchtenstein und Sigleß auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg.
 - e) Bezirk Neusiedl am See
Angelegenheiten der Gemeinden Edelstal, Frauenkirchen, Kittsee, Podersdorf am See und Zurndorf auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See.
 - f) Bezirk Oberpullendorf

Angelegenheiten der Gemeinde Kaisersdorf
auf die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf.